

STUDENT Rights Charter

"Wir, die Studierenden, haben das Recht, an den Entscheidungen, die unsere (Aus-)Bildung betreffen, mitzuwirken."

Diese Charta hat zum Ziel, Studierende auf Möglichkeiten der Mitwirkung im Hochschulalltag aufmerksam zu machen und sie in der Ausübung ihrer Rechte zu bestärken.

Österreich

Mitwirkung an der
Hochschulsteuerung

Du hast das Recht,

Dich für die Hochschulvertretung (ÖH) aufstellen und wählen zu lassen (aktives und passives Wahlrecht) und als gewählte*r Hochschulvertreter*in an der Hochschulvertretung mitzuwirken.

Die Wahlen finden alle zwei Jahre im Sommersemester statt.

Wende Dich an die Hochschulvertretung (ÖH), wenn Du Dich als Teil der wahlwerbenden Listen für die Hochschulvertretung aufstellen lassen möchtest. Es ist auch möglich, eine eigene Liste zu gründen. Für die Zeit als Studierendenvertreter*in können Dir ECTS Punkte angerechnet werden.

Gesetzliche Grundlagen:¹

Universitäten	Fachhochschulen
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014), § 17; § 31.	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014), § 17; § 31.

Du hast das Recht,

Dich für die Studienvertretung (Universitäten) oder Studiengangvertretung (Fachhochschulen)

¹ Anmerkung: In dieser Charta sind lediglich die gesetzlichen Grundlagen für österreichische Universitäten und Fachhochschulen angeführt.

Deiner Studienrichtung oder Deines Studiengangs aufstellen und wählen zu lassen und Dich dort zu engagieren.

Die Wahlen finden alle zwei Jahre im Sommersemester statt.

Wie: Wende Dich an die Vertretung deines Studiengangs, wenn Du Dich aufstellen lassen möchtest (<https://oeh.fh-ooe.at/campus>).

Gesetzliche Grundlage:

Gesetzliche Grundlagen:

Universitäten	Fachhochschulen
Hochschülerinnen - und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014), § 19, § 20	Hochschülerinnen - und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014), § 19, § 20
ÖH-Satzungen an den einzelnen Universitäten	ÖH-Satzungen an den einzelnen Fachhochschulen

Du hast das Recht,

Dich als Referent*in oder Sachbearbeiter*in der ÖH an Deiner Hochschule, je nach offener Ausschreibung, zu bewerben.

Bewerbung auf öffentliche Ausschreibung, Auswahl bzw. Bestellung durch die Hochschulvertretung

Gesetzliche Grundlagen:

Universitäten	Fachhochschulen
Hochschülerinnen - und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014), § 36	Hochschülerinnen - und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014), § 36
ÖH-Satzungen an den einzelnen Universitäten	ÖH-Satzungen an den einzelnen Fachhochschulen

Du hast das Recht,

An Senatssitzungen (Universitäten) bzw. Kollegiumssitzungen (Fachhochschulen) teilzunehmen. Den Senaten der Universitäten gehören (bei insgesamt 18 Mitgliedern) 9 Universitätsprofessoren, 4 Mittelbau -Vertreter*innen, 4 Studierende sowie ein*e Vertreter*in des allgemeinen Universitätspersonals an (bei 26 Mitgliedern: 13+6+1+6).

Dem Kollegium an Fachhochschulen gehören neben dem/der Leiter*in und seiner/ihrer Stellvertreter*in, sechs Studiengangsleitungen, sechs Vertreter*innen des Lehr - und Forschungspersonals sowie vier Vertreter*innen der Studierenden an. Wer von Studierendenseite in Senats oder Kollegiumssitzungen entsandt wird, wird in der Hochschulvertretung per Abstimmung entschieden. Wende dich bei Interesse an die Hochschulvertretung.

Gesetzliche Grundlagen:

Universitäten	Fachhochschulen
Hochschülerinnen - und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014), § 17, § 32, Abs. 1	Hochschülerinnen - und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014), §17, §32, Abs. 1
Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), § 25, Abs. 3, Abs. 3a	Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) , § 10, Abs. 2
Satzungen der einzelnen Universitäten	Satzungen der einzelnen Fachhochschule
ÖH-Satzungen an den einzelnen Universitäten	ÖH-Satzungen an den einzelnen Fachhochschulen

Du hast das Recht,

als Studierendenvertreter*in an entscheidungsbefugten Kollegialorganen teilzunehmen. An Universitäten sind dies u.a.: Berufungskommissionen, Habilitationskommissionen und Kollegialorgane für curriculare Angelegenheiten, an Fachhochschulen: Berufungskommissionen.

Wer in die genannten Kollegialorgane entsandt wird, wird von den ÖH Gremien entschieden.

Gesetzliche Grundlagen:

Universitäten	Fachhochschulen
Hochschülerinnen - und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014), § 32	Hochschülerinnen - und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014), § 32
Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), § 25, Abs. 8 und 9; § 98, Abs. 4	Satzungen der einzelnen Fachhochschulen
Satzungen der einzelnen Universitäten	ÖH-Satzungen an den einzelnen Fachhochschulen
ÖH-Satzungen an den einzelnen Universitäten	

Lehre und Qualitätssicherung

Du hast das Recht,

auf angemessene fachliche, studienorganisatorische sowie soziale Beratung. Für Universitäten betrifft dies insbesondere auch die Studieneingangs - und Orientierungsphase (studienvorbereitende und studienbegleitende Beratung).

Gesetzliche Grundlagen:

Universitäten	Fachhochschulen
Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), § 13, Abs. 1, Zahl 1d; § 60, Abs. 1b, 1c; § 66	Fachhochschul -Akkreditierungsverordnung 2019 , § 15, Abs. 6 Z. 1, § 16, Abs. 5, Z. 1

Du hast das Recht,

auf Prüfungseinsicht. Binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung ist auf Verlangen der Studierenden Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die

Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopie n anzufertigen.

Gesetzliche Grundlagen:

Universitäten	Fachhochschulen
Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), § 79, Abs. 5	Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) , § 13, Abs. 6
Satzungen und Prüfungsordnungen der einzelnen Universitäten	Satzungen und Prüfungsordnungen der einzelnen Fachhochschulen

Du hast das Recht,

auf Lehrveranstaltungsevaluierung. Die Lehrveranstaltungen sind einer Bewertung durch die Studierenden zu unterziehen.

Gesetzliche Grundlagen:

Universitäten	Fachhochschulen
Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), § 13, Abs. 2, Z. 1c; § 14	Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) , § 3 Abs. 2, Z. 9:
Satzungen und andere interne Regelungsdokumente der einzelnen Universitäten	Satzungen der einzelnen Fachhochschulen

Du hast das Recht,

auf ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden in Studienangelegenheiten.

Gesetzliche Grundlagen:

Universitäten	Fachhochschulen
Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), § 46 Satzungen und andere interne Regelungsdokumente der einzelnen Universitäten	Fachhochschul -Akkreditierungsverordnung 2019 , §15, Abs. 6, Z. 2, § 16, Abs. 5, Z. 2 Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) , §10, Abs. 6 und §21

Soziales, Kulturelles,
 Sport:
 Veranstaltungen und
 Initiativen

Du hast das Recht,

die Angebote der Universitäts -Sportinstitute (USI) an den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, Klagenfurt und Linz, sowie der Montanuniversität Leoben zu nutzen (Anmeldung über die USI der der Universitäten, dann Buchung der gewünschten Kurse zum Studierendentarif).

Gesetzliche Grundlagen:

Universitäten	Fachhochschulen
Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), § 40	Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), § 40

Du hast das Recht,

Dich aktiv in die Hochschulvertretung einzubringen. Wende dich mit Deinen Ideen und Anregungen für Veranstaltungen, oder andere Beiträge direkt an die Hochschul - oder Studien(gangs)vertretung an Deiner Hochschule.

Gesetzliche Grundlagen:

Universitäten	Fachhochschulen

Hochschülerinnen - und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014), § 13, Abs. 1	Hochschülerinnen - und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014), § 13, Abs. 1
---	---

Gleichstellung und Inklusion

Du hast das Recht auf

eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Wende Dich an Deine*n Lehrveranstaltungsleiter*in, solltest Du alternative Prüfungsformate benötigen.

Gesetzliche Grundlagen:

Universitäten Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), § 59 Abs. 1 Z. 12; § 59, Abs. 11 Satzungen der einzelnen Universitäten	Fachhochschulen Fachhochschulstudiengesetz FHStG, §13, Abs. 2 Satzungen der einzelnen Fachhochschulen
---	---

Du hast das Recht auf

Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung.

Gesetzliche Grundlagen:

Universitäten Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), Abschnitt 3: § 41-44	Fachhochschulen Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) , §10 Abs 3 Z 10
--	--

Satzungen der einzelnen Universitäten	Satzungen der einzelnen Fachhochschulen
---------------------------------------	---

Mitwirkung auf nationaler Ebene

Du hast das Recht,

Dich für die Bundesvertretung der ÖH aufstellen und wählen zu lassen (aktives und passives Wahlrecht) und als gewählte*r Hochschulvertreter*in an der Bundesvertretung mitzuwirken.

Wann/Wie oft: Die Wahlen finden alle zwei Jahre im Sommersemester statt.

Wie: Wende Dich an die Hochschulvertretung (ÖH) Deiner Hochschule, wenn Du Dich als Teil einer wahlwerbenden Liste für die Bundesvertretung aufstellen lassen möchtest. Man kann auch eine eigene Liste gründen. Weitere Infos dazu findest du unter <https://www.oeh.ac.at/>. Für die Zeit als Studierendenvertreter*in können Dir ECTS Punkte angerechnet werden.

Gesetzliche Grundlagen:

Universitäten	Fachhochschulen
Hochschülerinnen - und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014), §9, § 11	Hochschülerinnen - und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014), §9, § 11

Bei Fragen wende Dich an

STUPS

Email Address	Website
contact@stupsproject.eu	http://stupsproject.eu/en/